

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 26.03.2021, Nr. 22/2021 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

076 Allgemeinverfügung des Kreise Herford zur Anordnung
weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

076

Allgemeinverfügung des Kreise Herford zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

vom 26. März 2021

Der Landrat des Kreises Herford als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und 3 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -, § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Es wird festgestellt, dass der Kreis Herford über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

II.

Für das Kreisgebiet Herford wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Coronaschutzverordnung NRW die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW abhängig ist.

III.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ab dem 29.03.2021. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Herford.

Diese Allgemeinverfügung gilt solange fort, bis die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 26.03.2021 „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ in Bezug auf den Kreis Herford außer Kraft tritt, jedoch nicht über den 18.04.2021 hinaus.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass im Kreis Herford die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag.

Diese Feststellung hat zur Folge, dass die in § 16 Abs. 1 Coronaschutzverordnung NRW normierten Einschränkungen der sogenannten „Corona-Notbremse“ ab dem 29.03.2021 für das Kreisgebiet Herford in Kraft treten.

Gemäß § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW können Kreise, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANZ AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 abhängig ist.

Das negative Testergebnis muss von einer in der Verordnung zur Testung in Bezug auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 Infektionsschutzgesetz (Corona-Test- und Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO) vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme der Angebote mitzuführen. Die Testvornahme darf bei Inanspruchnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Im Kreis Herford werden täglich mehr als 7.000 kostenloser Bürgertestungen verteilt auf 29 Standorte nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit angeboten. Damit können täglich rund 3% der Gesamtbevölkerung des Kreises Herford dieses Angebot wahrnehmen. Die Bürgerinnen und Bürger aller Städte und Gemeinden im Kreis Herford können ortsnah und im jeweiligen Heimatort einen Test im o.g. Sinne durchführen lassen. Allein die beiden großen Testzentren in Herford und Löhne können täglich bis zu 6.000 Testungen durchführen. Eine unmittelbar nachfolgende PCR-Testung und eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist sichergestellt. Die Testkapazität wird stetig ausgeweitet.

Schnelltestmöglichkeiten stehen derzeit im Kreis Herford an folgenden Orten zur Verfügung:

1. Bünde (zwei Testzentren, sieben Arztpraxen, eine Apotheke)
2. Enger (eine Arztpraxis, eine Apotheke)
3. Herford (ein Testzentrum, drei Arztpraxen)
4. Hiddenhausen (zwei Arztpraxen, eine Apotheke)
5. Löhne (ein Drive-In-Testzentrum, eine Arztpraxis)
6. Kirchlengern (zwei Arztpraxen, eine Apotheke und mobile Testteams)

7. Rödinghausen (eine Arztpraxis, eine Apotheke)
8. Spenge (drei Arztpraxen, eine Apotheke)
9. Vlotho (ein DRK-Schnelltestzentrum, eine Arztpraxis, eine Apotheke)
10. Weitere Testanbieter bieten Schnelltestungen bei entsprechender Auslastung und Bedarf an, und können diese kurzfristig bereitstellen.

Die aktuelle Liste der Schnelltestmöglichkeiten kann auf der Homepage des Kreises Herford unter folgendem Link aufrufen werden: <https://www.kreis-herford.de/LEBEN/Informationen-rund-um-Corona/Corona-Testm%C3%B6glichkeiten/> .

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Zu III - IV:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG, auf den insbesondere in § 28 Abs. 3 IfSG verwiesen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben. Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 26.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Herford und gilt ab dem 29.03.2021 (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung steht in einem kausalen Zusammenhang mit den Regelungen des § 16 Coronaschutzverordnung NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.
Herford, den 26.03.2021

gez. Jürgen Müller
(Landrat)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.04.2021 und der 28.04.2021.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.